

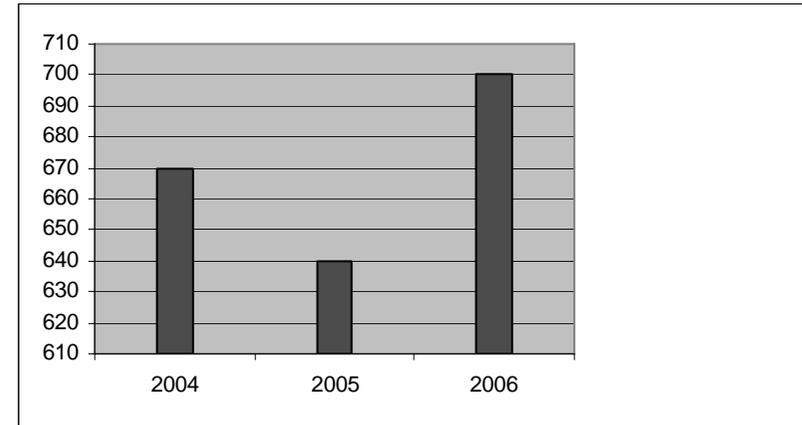
# **Verschuldenssituation in Kamen**

- **Durchschnittliches Einkommen bzw. Gesamtverschuldung je Schuldner**

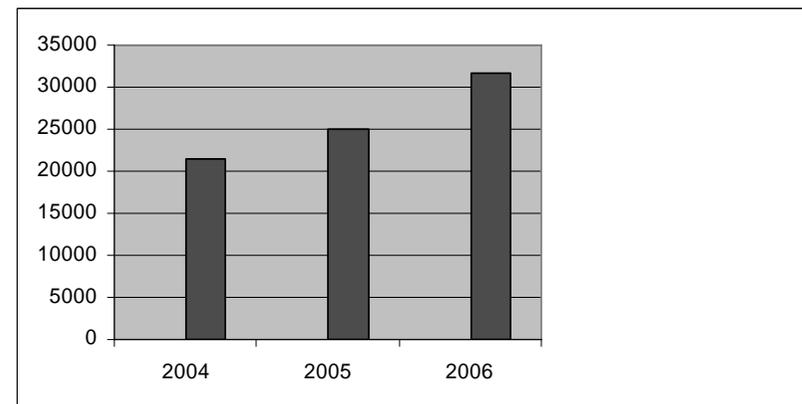
## **2. Verschuldung nach Einkommensart**

# 1. Durchschnittliches Einkommen bzw. Gesamtverschuldung je Schuldner

	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Einkommen ohne Wohnungskosten	670 €	640 €	700 €

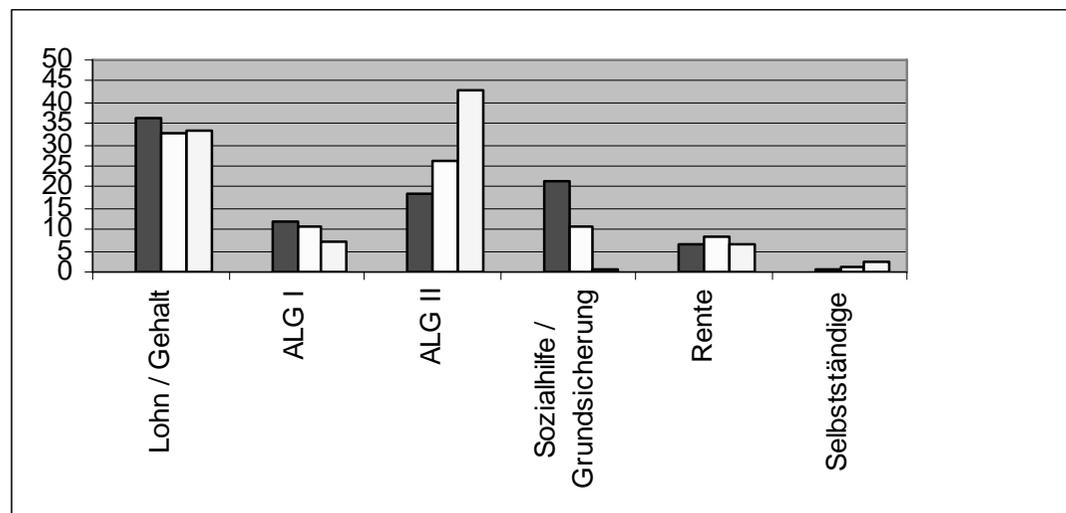


	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Gesamt- verschuldung	21.500 €	25.100 €	31.600 €



## 2. Verschuldung nach Einkommensart

	2004 %	2005 %	2006 %
Lohn / Gehalt	38,3	36,2	35,9
ALG I	12,5	11,8	7,6
ALG II	19,1	29,1	46,2
Sozialhilfe / Grundsicherung	22,8	11,8	0,7
Rente	6,6	9,5	6,9
Eink. aus Selbstständigkeit	0,7	1,6	2,7
Personen insges.	(136)	(127)	(145)



# **InsO-Reform**

**(Regelungen für masselose  
Verbraucherschuldner)**

**InsO 2001 - RegE 2007**

# InsO 2001

## **1. Außergerichtlicher Einigungsversuch**

- angenommen von allen Gläubigern = schuldenfrei nach Erledigung der Zahlungen
- gescheitert = Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung bei Gericht

## **2. InsO-Antrag mit amtlichem Vordruck**

Fakultativ gerichtliches Schuldenbereinigungsplan-Verfahren mit Zustimmungsersetzung

### **3. Eröffnungsbeschluss des gerichtlichen Insolvenzverfahrens**

- Verfahrenskosten werden gestundet
- Treuhänderbestellung zur Verwertung der Vermögensmasse
- Anfechtungs- und Absonderungsrechte obliegen den Gläubigern
- Zwangsvollstreckungsverbot
- Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht
- Aufforderung zur Forderungsanmeldung
- Aufforderung zur Geltendmachung von Versagungsgründen im Schlusstermin

## 4. Restschuldbefreiungsverfahren

- Ankündigung der Restschuldbefreiung durch Gerichtsbeschluss
- 6 Jahre Wohlverhalten nach Eröffnung mit Obliegenheiten und Abtretung der pfändbaren Einkommensbeträge an Treuhänder
- Versagung nur auf Gläubigerantrag
- Versagung nur wegen Insolvenzstraftaten
- Versagung nach § 290 InsO ist ohne Sperrwirkung
- Stundung der Treuhänderkosten
- keine Restschuldbefreiung für Forderungen aus Geldstrafen etc. und vorsätzlichen unerlaubten Handlungen, soweit als solche angemeldet
- wenn erfolgreich: Befreiung von Restschuld durch Gerichtsbeschluss

# **RegE 2007**

(vereinfachtes Entschuldungsverfahren  
bei mittellosen Schuldnern)

# Neukonzeptionierung des Insolvenzverfahrens

- Grds. Beibehaltung des heutigen Verbraucherinsolvenzverfahrens unter Beachtung der Kostenintensität (80 % der Schuldner sind masselos)
- Starke finanzielle Belastung der Länder durch die Stundung der Verfahrenskosten (pro Verfahren rd. 2.300 €)
- Verfehlung des Zwecks des Insolvenzverfahrens (= Befriedigung der Gläubiger durch Verwertung) bei nachweislicher Mittellosigkeit
- Beachtung der sozialen Gerechtigkeit neben den Interessen des Schuldners und seiner Gläubiger

# Ablauf des Verfahrens bei mittellosen Schuldnern

## 1. Außergerichtlicher Einigungsversuch oder Aussichtslosigkeitsbescheinigung

Schuldner wendet sich an geeignete Stelle (Schuldnerberatung) oder Person, um Chancen für Einigung mit Gläubigern zu prüfen

- grds. Vornahme eines außergerichtlichen Einigungsversuchs mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplanes
  - gelingt keine Einigung (= nicht alle Gläubiger stimmen zu) erteilt geeignete Stelle od. Person Bescheinigung über die Erfolglosigkeit
  - Bescheinigung ist zu verbinden mit der Erklärung, ob Antrag auf richterliche Zustimmungsersetzung gestellt wird
  - der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung ist binnen sechs Monaten zu stellen

- Einigung mit Gläubigern erscheint **offensichtlich aussichtslos**, wenn mehr als 20 Gläubiger od. Befriedigungsquote weniger als 5 %
  - auf Einigungsversuch kann verzichtet werden
  - geeignete Stelle od. Person erstellt gemeinsam mit Schuldner detailliertes Formular über dessen Vermögensverhältnisse
  - Schuldner erhält Bescheinigung über Aussichtslosigkeit eines Einigungsversuchs und kann umgehend Insolvenzantrag stellen
  - Vergütung für Beratungshilfe durch geeignete Person incl. Aussichtslosigkeitsbescheinigung 60 €

## 2. InsO-Antrag mit amtlichem Vordruck

- nur auf Schuldnerantrag hin Zustimmungsersetzung zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- InsO-Eröffnung - nur bei Masse!
- Masse reicht für Verfahrenskosten voraussichtlich nicht aus
  - Schuldner muss 25 € Gerichtsgebühr einzahlen
  - nach Zahlungseingang bestellt Gericht **vorläufigen Treuhänder**
  - vorläufiger Treuhänder prüft, ob Verfahrenskosten gedeckt werden
    - mit Sicherung evtl. noch vorhandener Masse und durch Wahrnehmung der Anfechtungsrechte

- er klärt Schuldners über mögliche nicht-rechtsschuldbefreiungsfähige Forderungen (speziell § 302 InsO) auf
  - es erfolgt Abnahme der E. V. über die Richtigkeit und Vollständigkeit der erstellten Verzeichnisse
  - die Vergütung (250 € bzw. 450 €) + Auslagen + MwSt erfolgt aus der Staatskasse (aber Nachhaftung!)
- 
- bestätigt das Gericht die mangelnde Verfahrenskostendeckung da kostendeckende Masse fehlt
    - erfolgt durch Beschluss **Abweisung** der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
    - zugleich wird **Einleitung des Entschuldungsverfahrens = Ankündigung der Restschuldbefreiung** beschlossen

- beide Entscheidungen werden öffentlich bekannt gemacht
- jeder Gläubiger wird zur Geltendmachung von Versagungsgründen innerhalb einer 3-monatigen Ausschlussfrist aufgefordert
- § 290 E-InsO sieht neue Versagungsgründe zur Stärkung der Gläubigerrechte vor
- das Abtretungsvorrecht ist auf 1 Jahr halbiert (§ 114 InsO)

### 3. Restschuldbefreiungsverfahren

- Gericht bestellt Treuhänder
- pfändbare Bezüge des Schuldners sind an Treuhänder abzutreten
- der unpfändbare Schuldner hat die **Treuhänder-Mindestvergütung** aufzubringen (ca. 13 €/Mon.)
- Verkürzung des Abtretungsvorrangs von 2 auf 1 Jahr (§ 114 InsO)
- Restschuldbefreiung tritt 6 Jahre (Wohlverhaltensphase) nach der Abweisung mangels Masse ein
- Forderungen, die bereits beim Abweisungsbeschluss bestanden haben, können nicht mehr durchgesetzt werden

- von der Restschuldbefreiung ausgenommen, falls als solche angemeldet
  - Forderungen aus Geldstrafen pp.
  - Schadensersatz aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
  - vorsätzlich pflichtwidrige Unterhaltsrückstände
  
- erreicht wird für den Schuldner
  - Schutz vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen während der 6-jährigen Wohlverhaltensphase
  - eine umfassende Entschuldung nach 6 Jahren

## Weitere Neuerungen des Reformmodells

- es entsteht doch Insolvenzmasse
  - vorrangig sind Verfahrenskosten und Treuhändervergütung zu begleichen
  - bei nicht geringfügigem Überschuss ordnet das Gericht (Ermessensentscheidung) das nachträgliche Feststellungsverfahren an
  
- Möglichkeit der vorzeitigen Restschuldbefreiung
  - bereits nach 2 Jahren Wohlverhalten, wenn Befriedigungsquote von 40 %
  - bzw. nach 4 Jahren von 20 % erreicht wird

- **insolvenzantragspflichtige Personen**, die den Antrag auf Eröffnung des InsO-Verfahrens pflichtwidrig und schuldhaft nicht gestellt haben, wird für den Fall der Massearmut eine Vorschusspflicht auferlegt

## Stellungnahme des Bundesrates

- Plädoyer für „qualifizierte Bescheinigung“ nach § 305 InsO
- Keine Ausweitung der Vertretungsbefugnis für geeignete Stellen (Schuldnerberatungsstellen) auf das gesamte Verfahren
- Ausweitung der Kostenbeteiligung des Schuldners an den Verfahrenskosten
  - auch Erstattung der Vergütung des vorläufigen Treuhänders
  - keine „Härtefallregelung“ für Bezieher von SGB II und Sozialhilfe
- Zeit für Inkrafttreten der umfassenden Änderungen 9 statt 6 Monate

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**